

Merkblatt

Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (KliSFöRLUnt M-V)

Zweck und Ziel

Unternehmen und anderen wirtschaftlich tätigen Organisationen soll mit dieser Förderrichtlinie die Möglichkeit gegeben werden mittels Investitionen in den technischen Klimaschutz eine nachhaltige Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den vorherigen Emissionssituationen zu erreichen. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V unterstützt mit der Projektförderung eine Steigerung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung oder Errichtung von intelligenten Energiesystemen und Energiespeicherung zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern sie in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte unterhalten, einschließlich Genossenschaften und Dienstleistungsunternehmen (auch Contracting-Unternehmen genannt)
- kommunale Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Anstalten öffentlichen Rechts und kommunale Landesverbände Mecklenburg-Vorpommerns, sofern diese Förderung ihre wirtschaftliche Tätigkeit betrifft oder
- Vereine, Verbände und Stiftungen, sowie gemeinwohlorientierte Gesellschaften, sofern diese Förderung ihre wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- freiberuflich Tätige
- Unternehmen, die im Rahmen des jeweils geltenden Agrarinvestitionsförderprogramms zuwendungsfähig sind.

Außerdem sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, und Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Förderung ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

Zuwendungen werden gewährt für die nachhaltige Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den vorherigen Emissionssituationen durch

- a) Steigerung der Energieeffizienz sowie
- b) Entwicklung oder Errichtung von intelligenten Energiesystemen und Energiespeicherung.

Dazu zählen insbesondere:

- Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen
- Planung von investiven Vorhaben sowie zur intelligenten Kopplung
- Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard zum Zeitpunkt des Antragseingangs hinausgehen
- Investive Vorhaben der Entwicklung oder Errichtung intelligenter kleinräumiger Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und Informations- und Kommunikationssysteme) und lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien

- Demonstrationsvorhaben für neue Lösungen zur Einsparung von Energie oder Treibhausgasemissionen

Nähere Details entnehmen Sie bitte der Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen.

Keine Zuwendungen erhalten Vorhaben:

- der Tiefengeothermie,
- der Elektroenergieerzeugung,
- mit dem überwiegenden Ziel der Elektromobilität
- für Transeuropäische Energienetze (TEN-E) sowie
- der Wasserstoffherstellung
- mit Heizungen, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können
- der Beschaffung von Fahrzeugen oder Maschinen auf Basis fossiler Kraftstoffe

Zuwendungsvoraussetzungen:

Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass

- das Vorhaben in M-V durchgeführt wird,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 EUR (2.000 EUR bei Studien und Planungen) betragen,
- sich der Vorhabenstandort im Eigentum des Antragstellers befindet oder dieser eine Nutzungsberechtigung für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist für den Standort nachweisen kann,
- die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen vorliegen,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Finanzierung der Folgekosten hinreichend gesichert ist,
- mit dem Vorhaben nicht vor dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Antragseingangs begonnen wird,
- die Amortisationszeit des Vorhabens grundsätzlich fünf Jahre überschreitet.

Die Zweckbindungsfrist beträgt für Vorhaben nach Nummer 2.3 bis 2.5 der Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen mindestens fünf Jahre.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (nicht rückzahlbarer Zuschuss). Die Förderhöhe beträgt je nach Fördertatbestand 30 %, 35 % oder 40 %. Eine Erhöhung bis maximal 70 % ist durch die Gewährung einzelner Boni möglich, welche nur im Einzelfall und einmalig gewährt werden. Details zu den Förderhöhen werden über ein separates Förderhöhenmerkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt veröffentlicht. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Die jeweils geltenden beihilferechtlichen Obergrenzen sind zu beachten.

Die Kumulierung des im Rahmen der Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen gewährten Zuschusses mit weiteren Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die anderen Förderprogramme diese zulassen und die beihilferechtlichen Obergrenzen nicht überschritten werden. Der Antragsteller hat seine Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen und diese Förderungen, sofern zutreffend, vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Im begründeten Ausnahmefall kann eine Zuwendung bis zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionsausgaben und Wirtschaftlichkeitsschwelle), die durch den Antragsteller plausibel nachzuweisen ist, zugelassen werden. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge, im Landesförderinstitut M- V einzureichen. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn, es sei denn, sie sind alleiniger Gegenstand des Antrages.

Mit dem Vorhaben darf ab dem Datum der schriftlichen Eingangsbestätigung auf eigenes Risiko begonnen werden.

Ggf. fehlende Unterlagen werden von der bewilligenden Stelle nachgefordert. Grundsätzlich ist das Antragsverfahren innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Antragseingang abzuschließen, d.h. nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist wird ein unvollständiger Antrag im Regelfall zurückgewiesen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die mit der Durchführung beauftragten Behörden haben gegenüber der Europäischen Kommission sicherzustellen, dass Infrastrukturvorhaben mit EFRE-Mitteln, die eine Zweckbindungsdauer von mindestens 5 Jahren haben, klimaverträglich sind.

Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist durch den Antragsteller das Ergebnis einer Klimaverträglichkeitsprüfung zum geplanten Vorhaben vorzulegen.

Aktuell wird der entsprechende Prüfungsprozess bei den verantwortlichen Ministerien erarbeitet. Die daraus resultierenden Anforderungen für die Gewährung eines EFRE-Zuschusses bleiben abzuwarten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind besondere Regelungen zur Auftragsvergabe und zur Publizität zu beachten.

Ansprechpartner

Christoph Papenfuß 0385 6363-1231
Susanne Gronau 0385 6363-1280